



Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kremmen

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, 8. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] S. 6), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr.36] und der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Kremmen vom 08.08.2013 in der 1. Änderungsfassung vom 18. Oktober 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung amfolgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Bezeichnung dieser Satzung wird ergänzt. Die neue Bezeichnung lautet: Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kremmen -FrdhGS-

Artikel 2

Der § 4a wird neu eingefügt:

Die Gebühren für Leistungen laut § 3 Abs. 1 lfd. Nr. 1.1.-1.5. und 1.7.-1.9. sowie die in diesem Zusammenhang weiteren Leistungen laut § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sind umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG.

Die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 lfd. Nr. 1.6. sowie in diesem Zusammenhang weiteren Leistungen laut § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, sofern sie die in § 2 b UStG genannten Grenzen überschreiten. Die Umsatzsteuer wird auf die Gebührensätze aufgeschlagen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister